

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates Nohn

31.07.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	09.06.2023
Aktenzeichen:	1/55500-021-25	Vorlage Nr.	1-0317/23/25-011

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	31.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024**Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis für 2023 wie folgt beschlossen:

45,00 € / fm (Buche, Eiche) für einheimische Bürger
65,00 € / fm (Buche, Eiche) für externe Aufkäufer

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	11.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0357/23/25-015

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	31.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Ortsgemeinde Nohn - Beschluss der Ausbaubeitragssatzung

Sachverhalt:

1. Grundsätzliche Informationen

Die Ortsgemeinde Nohn erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge im System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungssystem werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme - die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Dies trifft auf die Ortsgemeinde Nohn zu.

Mit Beschluss vom 28.06.2021 hat der Ortsgemeinderat Nohn sich einstimmig dafür ausgesprochen, das Abrechnungssystem für Straßenausbaubeiträge in Nohn bis zum 31. Dezember 2023 auf den wiederkehrenden Beitrag für Verkehrsanlagen umzustellen.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist gemäß § 2 Abs. 1 KAG eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) (**ABS**) erforderlich. Diese Satzung, welche vom Ortsgemeinderat zu beschließen ist, werden die Rechtsgrundlagen für die späteren Beitragsveranlagungen festgelegt wie z.B. Beitragsschuldner, beitragspflichtige Grundstücke, der Beitragsmaßstab oder der Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen.

Darüber hinaus wird mit dieser Satzung die einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungsgebiet) festgelegt.

2. Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Der Ortsgemeinderat hat folgende Entscheidungen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten zu treffen:

I. Gemeindeanteil:

Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit auf Straßen durchquert, die in der Baulast der Ortsgemeinde Nohn stehen. Laut § 10 a Abs. 3 KAG mindestens 20 %,

II. Höhe des Vollgeschosszuschlages,

III. Tiefenbegrenzung:

Abzug Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein),

IV. Teilungsfaktor:

für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung,

V. Beitragsschuldner:

Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist,

VI. Verschonung:

Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. Pauschal nach Höhe Beiträge / m² ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbaumfang).

3. Besondere Informationen hinsichtlich der Einführung des wiederkehrenden Beitrages in Nohn

Zu beachten ist, dass einige Straßenzüge noch nicht erstmalig hergestellt und aus diesem Grund im wiederkehrenden Ausbaubeitrag nicht beitragsfähig sind, wie z.B.: Schulstraße (teilweise), Im Obstgarten (teilweise), Brigittenweg, In der Leimkaul und Am alten Dreschplatz.

Ermittlungsgebiete, § 3 ABS

Gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 3 KAG werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindeggebietes gebildet werden. Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für Nohn nur ein Ermittlungsgebiet für die Ortslage Nohn vor. Plan und Begründung hierzu bilden die Anlagen 1 und 2 zur Satzung.

Gemeindeanteil, § 5 ABS

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10 a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist - entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet - und beträgt mindestens 20 %. Dabei zählt als Durchgangsverkehr nur der Verkehr, der über Gemeindestraßen die Abrechnungseinheit durchquert, also dort hinein und wieder herausfährt. Dies hat seine Ursache darin, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt und damit der Gemeindeanteil ausschließlich den überörtlichen Durchgangsverkehr abdeckt.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für die Abrechnungseinheit Nohn einen Gemeindeanteil von 25 % vor, da dort nach der beitragsrechtlichen Definition (s.o.) nur geringer Durchgangsverkehr besteht und die Gemeindestraßen ganz überwiegend von Anliegerverkehr genutzt werden. In der Abrechnungseinheit Nohn besteht zwar ein höheres Verkehrseinkommen, der Durchgangsverkehr fließt jedoch über die L 70 (Adenauer Straße/Hauptstraße/Kelberger Straße), die L 68 (von Niederehe kommend) und die K 85 (Zur Ley), die nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Nohn stehen und klassifizierte Straßen sind. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 15.12.2005, Az.: 6 A 11220/05) steht den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von 5 % zu.

Sofern der Gemeindeanteil nach Ansicht des Ortsgemeinderats aufgrund der örtlichen Verhältnisse von Anlieger- und Durchgangsverkehr anders bewertet werden muss, ist dies in der Niederschrift zur Ortsgemeinderatssitzung unter Angabe der Gründe festzuhalten.

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung, § 13 ABS

§ 10 a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50 % der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich, um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht eine pauschale Beitragsbefreiung bis zu 15 Jahren gestaffelt nach Höhe der Beiträge / m² vor.

Nach Sachstand der Verwaltung ist in Nohn keine Altmaßnahme mehr abzurechnen. Die Übergangs- bzw. Verschonungsregelung kommt demnach erst zukünftig zum Tragen.

In-Kraft-Treten, § 15 ABS

Die Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Nohn beschließt die Satzung der Ortsgemeinde Nohn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Anlage(n):

2023-06-06 Ausbaubeitragssatzung (wkB) Nohn - Entwurf (PDF)

2023-06-16 ABS - Anlage 1 Plan AE Nohn

2023-06-16 ABS - Anlage 2 Begründung AE Nohn (PDF)

**Satzung der Ortsgemeinde Nohn
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)**

Der Ortsgemeinderat Nohn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am **XX.XX.2023** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Nohn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit), wie sie sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Plan ergibt.
Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als **Anlage 2** beigefügt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H. Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
 2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.

- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 70 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschoszahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und

Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
 9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um **20 v.H.** erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um **10 v.H.**

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Nohn Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13
Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach Absatz 2.
- (2) Für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, einmalige Ausbaubeiträge (Einzelabrechnung) nach dem KAG, oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, wird unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren eine Übergangsregelung nach folgendem Umfang der einmaligen Belastung getroffen:

Beitrag/m² gewichtete Fläche	Verschonung Jahre
Von 0,01 € bis 1,00 €	1
Von 1,01 € bis 2,00 €	2
Von 2,01 € bis 3,00 €	3
Von 3,01 € bis 4,00 €	4
Von 4,01 € bis 5,00 €	5
Von 5,01 € bis 6,00 €	6
Von 6,01 € bis 7,00 €	7
Von 7,01 € bis 8,00 €	8
Von 8,01 € bis 9,00 €	9
Von 9,01 € bis 10,00 €	10
Von 10,01 € bis 11,00 €	11
Von 11,01 € bis 12,00 €	12
Von 12,01 € bis 13,00 €	13
von 13,01 € bis 14,00 €	14
mehr als 14,01 €	15

Die Übergangsregelung gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

- (3) Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.
- (4) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

§ 14
Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15
In-Kraft-Treten

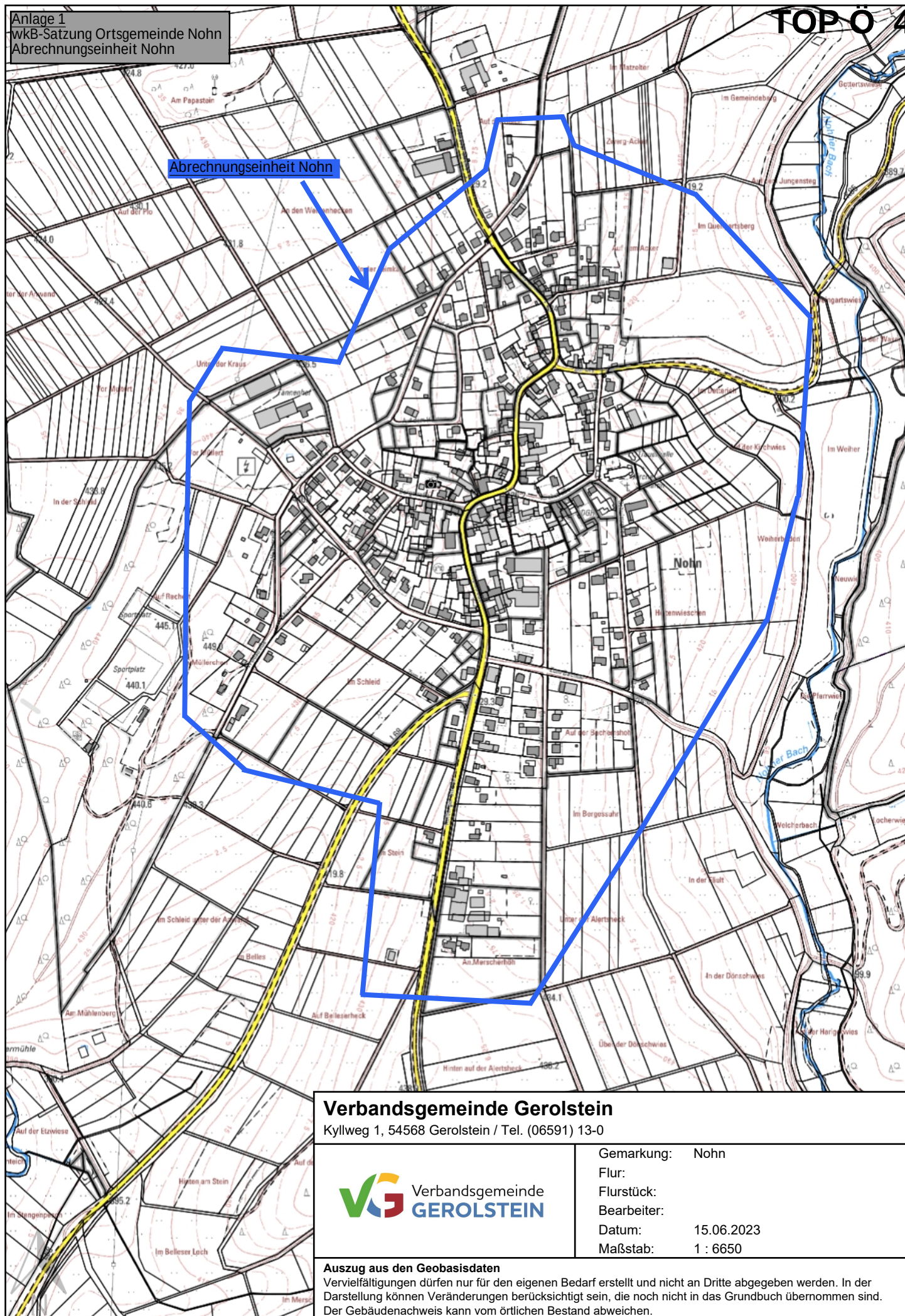
- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Ortsgemeinde Nohn zur Erhebung von Einmalbeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) vom 20.06.2013 zum 31.12.2023 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Nohn, **XX.XX.2023**

(DS)

Bernhard Jüngling
(Ortsbürgermeister)



Verbandsgemeinde Gerolstein

Kyllweg 1, 54568 Gerolstein / Tel. (06591) 13-0



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Gemarkung: Nohn

Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 15.06.2023

Maßstab: 1 : 6650

Auszug aus den Geobasisdaten

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Anlage 2**Begründung Abrechnungseinheit § 3****Abrechnungseinheit Nohn**

Die Ortslage Nohn bildet insgesamt eine im Zusammenhang bebaute Ortslage, die durch Bebauungsplangebiete zur Wohnbaunutzung ergänzt werden. Die Hapterschließungsstraßen bilden klassifizierte Straßen mit festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Es liegt ein zusammenhängendes Gemeindegebiet im Sinne von § 10a Abs. 1 S. 6 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (**KAG**) vor. Trennende Zäsuren wie relevante Außenbereichslagen, Bahnanlagen, Flüsse oder größere Straßen sind nicht erkennbar. Die durch den Ort führenden klassifizierten Straßen sind sowohl für den Fußgängerverkehr als auch für den Fahrzeugverkehr ohne größeren Aufwand querbar.

Die Ortsgemeinde Nohn liegt nördlich, südlich, östlich und westlich als räumlich zusammenhängendes Gebiet durch weiträumige Außenbereichsflächen abgegrenzt von benachbarten Ortsgemeinden.

Nördlich der Ortslage Nohn befinden sich mehrere Gewerbebetriebe, deren Zufahrten sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen befinden und somit nicht mehr zur Abrechnungseinheit Nohn zählen. Gleiches gilt für den südlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb.

Der Sportplatz Nohn (alter und neuer Sportplatz) wird über einen Wirtschaftsweg wegemäßig erschlossen. Die Anlage liegt außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und somit im Außenbereich.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.06.2023
Aktenzeichen:	54115-250-02	Vorlage Nr.	2-0329/23/25-012

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	31.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Neubau Fußgängerbrücke über den Ahbach im Bereich der Nohner Mühle - Bauauftragung Ingenieurbüro**Sachverhalt:**

Die vom Büro IBS bearbeiteten Antragsunterlagen sind inzwischen fertiggestellt. Darauf basierend wurde/wird der erforderliche Wasserrechtsantrag und der Förderantrag nach VV Wiederaufbau gestellt. Da bei diesem Fördertopf grundsätzlich ein vorzeitiger Baubeginn vorliegt und die Baumaßnahme zeitnah umgesetzt werden soll, wird es im nächsten Schritt erforderlich ein Büro mit der weitergehenden Planung sowie der Tragwerksplanung zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 20.06.2023 wurden der Ortsgemeinde Nohn die Leistungsphasen 5-8 für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke sowie die Leistungsphasen 4-6 für das Leistungsbild Tragwerksplanung angeboten. Die Planungskosten für sämtliche Leistungen werden mit insgesamt 15.753,46 € zzgl. MWST beziffert. Außerdem bietet das Büro IBS einen Preisnachlass von 3%, wenn die 3 Brücken im Paket ausgeschrieben werden und zusätzliche 3% wenn die 3 Brücken gleichzeitig gebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Nach sehr eingehender Diskussion, befürwortet der Ortsgemeinderat die Auftragsvergabe an das Büro IBS auf Grundlage des Honorarangebotes vom 20.06.2023, welches mit 15.753,46 € zzgl. MWST schließt. Es ist beabsichtigt, die Bauwerke parallel ausschreiben und umsetzen zu wollen, so dass der Nachlass von insgesamt 6% zu berücksichtigen ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.06.2023
Aktenzeichen:	54115-250-03	Vorlage Nr.	2-0330/23/25-013

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	31.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Neubau Fußgängerbrücke über den Ahbach im Bereich des Wasserfalls - Bauauftragung Ingenieurbüro**Sachverhalt:**

Die vom Büro IBS bearbeiteten Antragsunterlagen sind inzwischen fertiggestellt. Darauf basierend wurde/wird der erforderliche Wasserrechtsantrag und der Förderantrag nach VV Wiederaufbau gestellt. Da bei diesem Fördertopf grundsätzlich ein vorzeitiger Baubeginn vorliegt und die Baumaßnahme zeitnah umgesetzt werden soll, wird es im nächsten Schritt erforderlich ein Büro mit der weitergehenden Planung sowie der Tragwerksplanung zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 20.06.2023 wurden der Ortsgemeinde Nohn die Leistungsphasen 5-8 für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke sowie die Leistungsphasen 4-6 für das Leistungsbild Tragwerksplanung angeboten. Die Planungskosten für sämtliche Leistungen werden mit insgesamt 14.199,33 € zzgl. MWST beziffert. Außerdem bietet das Büro IBS einen Preisnachlass von 3%, wenn die 3 Brücken im Paket ausgeschrieben werden und zusätzliche 3% wenn die 3 Brücken gleichzeitig gebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Nach sehr eingehender Diskussion, befürwortet der Ortsgemeinderat die Auftragsvergabe an das Büro IBS auf Grundlage des Honorarangebotes vom 20.06.2023, welches mit 14.199,33 € zzgl. MWST schließt. Es ist beabsichtigt, die Bauwerke parallel ausschreiben und umsetzen zu wollen, so dass der Nachlass von insgesamt 6% zu berücksichtigen ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	26.06.2023
Aktenzeichen:	54115-250-04	Vorlage Nr.	2-0331/23/25-014

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	31.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Neubau Fußgängerbrücke über den Nohnbach im Bereich des Wanderweges - Bauauftragung Ingenieurbüro

Sachverhalt:

Die vom Büro IBS bearbeiteten Antragsunterlagen sind inzwischen fertiggestellt. Darauf basierend wurde/wird der erforderliche Wasserrechtsantrag und der Förderantrag nach VV Wiederaufbau gestellt. Da bei diesem Fördertopf grundsätzlich ein vorzeitiger Baubeginn vorliegt und die Baumaßnahme zeitnah umgesetzt werden soll, wird es im nächsten Schritt erforderlich ein Büro mit der weitergehenden Planung sowie der Tragwerksplanung zu beauftragen.

Mit Schreiben vom 20.06.2023 wurden der Ortsgemeinde Nohn die Leistungsphasen 5-8 für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke sowie die Leistungsphasen 4-6 für das Leistungsbild Tragwerksplanung angeboten. Die Planungskosten für sämtliche Leistungen werden mit insgesamt 11.913,97 € zzgl. MWST beziffert. Außerdem bietet das Büro IBS einen Preisnachlass von 3%, wenn die 3 Brücken im Paket ausgeschrieben werden und zusätzliche 3% wenn die 3 Brücken gleichzeitig gebaut werden.

Beschlussvorschlag:

Nach sehr eingehender Diskussion, befürwortet der Ortsgemeinderat die Auftragsvergabe an das Büro IBS auf Grundlage des Honorarangebotes vom 20.06.2023, welches mit 11.913,97 € zzgl. MWST schließt. Es ist beabsichtigt, die Bauwerke parallel ausschreiben und umsetzen zu wollen, so dass der Nachlass von insgesamt 6% zu berücksichtigen ist.